

## **Schulordnung der Europa-Schule Kairo**

### **1 ALLGEMEINES**

- 1.1 Leitbild
- 1.2 Zweck der Schulordnung
- 1.3 Weitere Ordnungen

### **2 STELLUNG DES SCHÜLERS IN DER SCHULE**

- 2.1 Rechte des Schülers<sup>1</sup>
- 2.2 Pflichten des Schülers
- 2.3 Schülermitwirkung

### **3 ELTERN UND SCHULE**

- 3.1 Kommunikation zwischen den Eltern und der Schule
- 3.2 Elternmitwirkung

### **4 AUFNAHME UND ABMELDUNG**

- 4.1 Anmeldung
- 4.2 Aufnahme und Abmeldung
- 4.3 Entlassung

### **5 SCHULBESUCH**

- 5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen
- 5.2 Schulversäumnisse
- 5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

### **6 PRÜFUNGEN UND ABSCHLÜSSE**

### **7 LEISTUNGEN DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG**

- 7.1 Leistungen und Arbeitsformen
- 7.2 Hausaufgaben
- 7.3 Versetzung

### **8 STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MAßNAHMEN**

### **9 AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE**

- 9.1 Aufsichtspflicht
- 9.2 Versicherung und Haftung

### **10 SCHULJAHR, SCHULFAHRTEN**

- 10.1 Das Schuljahr
- 10.2 Klassenfahrten und Tagesausflüge

### **11 BESTIMMUNG ÜBER VOLLJÄHRIGE SCHÜLER**

### **12 BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN**

### **13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## 1 ALLGEMEINES

Wegen der besseren Lesbarkeit wird Schüler für die weibliche und männliche Form verwendet.

### 1.1. Leitbild

Die **Europa-Schule-Kairo** ist eine anerkannte deutsche Auslandsschule, die nach hohen Qualitätsstandards arbeitet und ihre Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten an zu wichtigen nationalen und international anerkannten deutschen Abschlüssen führt. Diese Abschlüsse garantieren unter anderem einen Zugang zu deutschen Universitäten und Hochschulen.

Die **Europa-Schule-Kairo** ist eine bikulturelle Begegnungsschule, an der Menschen deutscher, ägyptischer und anderer Herkunft und Kultur in gegenseitigem Respekt und Vertrauen miteinander leben und arbeiten. Den Rahmen dafür bietet ein europäisch geprägtes demokratisches und freiheitliches Grundverständnis.

Die **Europa-Schule-Kairo** ist ein Ort der Geborgenheit; der respektvolle und liebevolle Umgang miteinander ist eine solide Basis für die Entfaltung einer Persönlichkeit, die in einer pluralistischen Welt kompetent handelt.

Die **Europa-Schule-Kairo** arbeitet mit Elementen der Montessori-Pädagogik. Der grundlegende Gedanke, „Hilf mir, es selbst zu tun“ (Maria Montessori) zielt auf die Forderung und Förderung der eigenständigen Schülerpersönlichkeit. Dies setzt die Wahrnehmung jedes einzelnen Schülers voraus.

Die **Europa-Schule-Kairo** will neben Deutsch und Arabisch andere Sprachen vermitteln. Sprachenvielfalt befähigt zur Empathie. Neben dem Sprachenunterricht bietet ein moderner mathematisch-technischer und naturwissenschaftlicher Unterricht die Grundlage für ein zeitgemäßes Weltbild. In allen Fächern werden die Schülerinnen und Schüler darüber hinaus hinsichtlich globaler ökonomischer, sozialer und ökologischer Themen sensibilisiert.

### 1.2 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

### 1.3 Weitere Ordnungen

Die Schule erstellt weitere Ordnungen (z.B. Haus- und Pausenordnung, Disziplinarordnung, Ordnung für die Elternmitwirkung, Kindergartenordnung).

## 2 STELLUNG DES SCHÜLERS IN DER SCHULE

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

### 2.1 Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

## **2.2 Pflichten des Schülers**

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens den erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

## **2.3 Schülermitwirkung**

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fordern.

Die Schule schafft hierfür die Voraussetzung. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen.

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeiten).

## **3 ELTERN UND SCHULE**

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

### **3.1 Kommunikation zwischen den Eltern und der Schule**

Eine freundliche und vertrauensvolle Kommunikation ist Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit. Um diese zu gewährleisten richtet die Schule Elternsprechstunden

ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleitung zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten.

Anträge auf Schulgelderlass oder -ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse dem Schulleiter ein, dieser legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

### **3.2 Elternmitwirkung**

Neben der Möglichkeit, dem Schulverein beizutreten und so an den Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken, haben Eltern vor Allem durch die Einrichtung von Klassenelternbeiräten (PTA) und einem Gesamtelternbeirat (PTA board) die Möglichkeit, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen.

## **4 AUFNAHME UND ABMELDUNG**

### **4.1 Anmeldung**

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

### **4.2 Aufnahme und Abmeldung**

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter, falls eine Überprüfung (Testverfahren) notwendig ist, im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss. Voraussetzung für die Aufnahme von Schülern ist die Beherrschung der deutschen Sprache. Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

Deutsche Schüler, deren Erziehungsberechtigte nicht im Sitzland wohnen, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch ihre Unterschrift erkennen die Eltern die Schulordnung an.

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis.

### **4.3 Entlassung**

Der Schüler wird aus der Schule entlassen,

- wenn er das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat;

- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird;
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

## **5 SCHULBESUCH**

### **5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen**

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

### **5.2 Schulversäumnisse**

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich in Kenntnis. Bei der Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche, von den Eltern unterschriebene Mitteilung vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

### **5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen**

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenleiter bzw. der Jahrgangsstufenleiter, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter. Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen möglich. Die Eltern übernehmen die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistung. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

## **6 PRÜFUNGEN UND ABSCHLÜSSE**

Die Europa-Schule Kairo bietet ihren Schülern folgende Abschlüsse an:

- Adadeya,
- Thanaweya Amma,
- DSD I und II,
- Sekundarstufe I Abschluss,
- Allgemeine Hochschulreife (Deutsches Abitur),
- Deutsche Internationale Abiturprüfung (DIAP) ab 2013.

Die ESK folgt sowohl den ägyptischen als auch den deutschen Bildungsplänen (Richtlinien Thüringen und DIAP). Die deutschen Abschlussprüfungen werden von Beauftragten der Kultusministerkonferenz abgenommen.

## **7 LEISTUNGEN DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG**

### **7.1 Leistungen und Arbeitsformen**

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Gesamtkonferenz trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen, s. Anlage .

### **7.2 Hausaufgaben**

Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass der Schüler sie selbstständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenlehrer bzw. der Jahrgangsstufenleiter sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

### **7.3 Versetzung**

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt, die von der Gesamtkonferenz verabschiedet und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben wird. Die Ordnung wird dem Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland vorgelegt.

## **8 STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MAßNAHMEN**

Die Zusammenarbeit zwischen Schülern, Eltern und der Europa-Schule Kairo gründet auf Vertrauen, Toleranz und gegenseitiger Wertschätzung.

Diese Werte schaffen die Basis, um zu einer positiven und freundlichen Schulgemeinschaft zusammenzuwachsen und von ihr zu profitieren.

Wir ermöglichen den Schülern, Selbstvertrauen, Disziplin und die selbständige Kontrolle des eigenen Lernprozesses zu entwickeln.

Das Miteinander ist geprägt von:

- Respekt gegenüber allen Menschen und der Schulausstattung,
- rücksichtsvollen, friedlichen und höflichen Umgang miteinander,
- Hilfsbereitschaft,

- Regeln und Anweisungen zu folgen,
- pünktliches Erscheinen,
- Lern- und Arbeitsbereitschaft

Die Europa-Schule bestärkt Schüler und Eltern Probleme und Schwierigkeiten offen und direkt anzusprechen, damit diese gemeinsam ausgeräumt werden können. Der Erziehungsauftrag kann nur durch das Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern gelingen.

Im Konfliktfall haben erzieherische Maßnahmen Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen, Näheres regelt die Disziplinarordnung, s. Anlage.

## **9 AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE**

### **9.1 Aufsichtspflicht**

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

### **9.2. Haftung**

Für Wertsachen, die Schülerinnen und Schüler in die Schule mitbringen, kann keine Haftung übernommen werden.

## **10 SCHULJAHR, SCHULFAHRTEN**

### **10.1 Das Schuljahr**

Das Schuljahr beginnt August/September. Die genauen Termine können dem Ferienplan der Schule entnommen werden. Dieser sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei der Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

### **10.2 Schulfahrten**

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Klassenfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt werden. Somit stellen derartige Veranstaltungen eine besondere Form des Unterrichts dar, die Teilnahme wird entsprechend geregelt.

Verantwortung und Aufsicht werden vorab besprochen und geregelt.

## **11 BESTIMMUNG ÜBER VOLLJÄHRIGE SCHÜLER**

Volljährig im Sinne der Schulordnung sind Schüler nach den Gesetzen des Sitzlandes Ägypten ab 21.

Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu

handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

## **12 BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN**

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

## **13 SCHLUSSBESTIMMUNG**

Diese Schulordnung wurde von der Gesamtkonferenz am 3.10.2010 beraten und beschlossen.

Die Zustimmung vom Vorstand des Schulvereins erfolgte am 12.10.2010.